

# **Satzung des Wuppertaler Reit- und Fahrvereins e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Wuppertaler Reit- und Fahrverein e.V." und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisreitverbandes Bergisch Land e.V. und Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V..

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist:

- 1.1. die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder durch sämtliche Arten des Pferdesportes, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren. Einzelheiten regelt die Jugendordnung des Vereins;
  - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.4. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiter- und Landesverband;
  - 1.5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
  3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
  4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
  6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

### **§ 3**

#### **Erwerb/Formen der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Für die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand unterrichtet das Mitglied hiervon schriftlich.
3. Der Verein unterscheidet aktive, passive, fördernde und Ehren-Mitglieder.
4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind ohne seine Reitanlage zu benutzen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
7. Der Eintritt in den Verein ist erst mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung des Eintritts durch den Vorstand vollzogen.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder/Tierschutz**

1. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Vereinsmitgliedern offen. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven Mitglieder, haben das Recht, die Reitanlagen des Vereins nach Maßgabe der Anordnungen des Vorstandes, insbesondere der Vereinsordnung, sowie der Gebührenordnung, zu benutzen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 8) steht den volljährigen aktiven und passiven Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 3.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 3.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 3.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung, eine Vereinsordnung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - gegen Verpflichtungen gegenüber dem Pferd, insbesondere die Regeln des Tierschutzes (§ 4) verstößt,
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Im Falle des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft sofort.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf 3 Tage verkürzen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung (Abgabedatum bei Briefdienst/Post). Die Versendung der Einladung per Mail sowie die Bekanntgabe und Aktualisierung der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins per Internet ist zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht behandelt. Der Vorstand hat Ergänzungsanträge unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen. Eine Behandlung der Ergänzungsanträge in der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn die Ergänzungsanträge den Mitgliedern spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sind.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat das Recht, geheime Abstimmung zu verlangen.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist im Original vom Vollmachtgeber durch persönliche Übergabe an ein Vorstandsmitglied auszuhändigen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedoch höchstens drei Stimmen im Rahmen einer Mitgliederversammlung abgeben. Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), fördernde und Ehren-Mitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem ordentlichen Vereinsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Wahl des Ehrenrates,
- den Jahresabschluss,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören bis zu fünf Mitglieder an:
  - der Vorsitzende,
  - der stellvertretende Vorsitzende,
  - ein bis drei weitere Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand sich durch eigene Zuwahl ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss die Zuwahl durch die Mitglieder bestätigt werden, erfolgt diese nicht, endet das Vorstandsamt des Zugewählten mit der Abstimmung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der in Abs. 2 bezeichneten Mitglieder des Vorstandes gemeinsam handelnd vertreten.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Aufnahme als Mitglied (§ 3) sowie den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 3),
- die Festsetzung der Vereins-, Jugend-, Schlichtungs- und Gebührenordnung.

## **§ 12 Ehrenrat**

1. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch einen Vereins-Ehrenrat entschieden, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Ehrenrates werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsperiode beträgt 5 Jahre und endet zum 30.06. des 5. Amtsjahres.
2. Vorstandsmitglieder des Vereins können nicht dem Ehrenrat angehören.
3. Das Verfahren richtet sich nach der Schlichtungsordnung des Vereins.

### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V., Weißenstein 52 in 40764 Langenfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 16.06.2014 in Wuppertal in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.